



Kommunaler Versorgungsverband

Baden-Württemberg

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Postfach 10 01 61 · 76231 Karlsruhe

Karlsruhe, 20. Oktober 2005

Hinweise für Versorgungsberechtigte

Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen nach § 53 Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG) ab 1.1.2006

Seit 1.1.1999 wird nach § 53 BeamtVG auf die beamtenrechtliche Versorgung nicht nur ein Einkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst angerechnet, sondern bis zum Ablauf des Monats der Vollendung des 65. Lebensjahres auch ein Erwerbseinkommen aus Beschäftigungen und Tätigkeiten außerhalb des öffentlichen Dienstes sowie ein Erwerbsersatzeinkommen.

Für vor dem 1.1.1999 eingetretene Versorgungsfälle galt bisher die eingeschränkte Einkommensanrechnung nach dem bis 31.12.1998 geltenden Recht, solange eine über diesen Zeitpunkt hinaus ausgeübte Beschäftigung oder Tätigkeit andauerte und dies für den Versorgungsberechtigten günstiger war.

Diese Übergangsregelung tritt am 31.12.2005 außer Kraft.

Falls Sie neben der von uns gezahlten Versorgung ein nachfolgend genanntes Einkommen beziehen, bitten wir, den beiliegenden Erklärungsvordruck auszufüllen und unter Beifügung von entsprechenden weiteren Unterlagen (Verdienstbescheinigung, Bescheid usw.) innerhalb eines Monats hierher zurückzusenden:

Erwerbseinkommen, das sind Einkünfte aus

- nichtselbständiger Arbeit (einschließlich Abfindungen)
- selbständiger Arbeit
- Gewerbebetrieb
- Land- und Forstwirtschaft

oder

Erwerbsersatzeinkommen, das sind

Leistungen, die aufgrund oder in entsprechender Anwendung öffentlich-rechtlicher Vorschriften kurzfristig erbracht werden, um Erwerbseinkommen zu ersetzen, z.B. Arbeitslosengeld, Krankengeld, Kurzarbeitergeld, Mutterschaftsgeld, Insolvenzgeld, Übergangsgeld, Verletztengeld, Versorgungskrankengeld, Winterausfallgeld.

Hauptsitz
Daxlander Str. 74
76185 Karlsruhe
Tel. 0721 5985-0

Zweigstelle
Birkenwaldstr. 145
70191 Stuttgart
Tel. 0711 2583-0

Bankverbindung
Landesbank Baden-Württemberg
BIC: SOLADEST600
IBAN: DE24 6005 0101 0001 0008 58

Sie erreichen uns
montags bis freitags
von 8 Uhr bis 16:30 Uhr

Internet / E-Mail
www.kvbw.de
info@kvbw.de

./.

Einen aktuellen Einkommensnachweis erbitten wir auch dann, wenn Sie uns über Ihr Einkommen zu einem früheren Zeitpunkt schon unterrichtet haben bzw. Ihr Einkommen bereits auf die Versorgung angerechnet wird.

Anrechnungsfrei sind Einkünfte aus Kapitalvermögen sowie aus Vermietung und Verpachtung. Wenn Sie Zweifel haben, ob es sich um ein anrechenbares Einkommen handelt, bitten wir, das Einkommen zunächst schriftlich mitzuteilen, Sie erhalten dann umgehend weitere Nachricht. Sofern Sie darüber hinaus noch Fragen haben, können Sie uns zu diesem Thema **in der Zeit bis 11.11.2005** unter folgendem **Info-Telefon** erreichen:

Tel.: 0721/5985-818 oder 0711/2583-828

Hinweis für Wahlbeamte, die am 1.1.2001 bereits im Ruhestand waren:

Abweichend hiervon erfolgt für am 1.1.2001 vorhandene Wahlbeamte auf Zeit im Ruhestand, die über den 1.1.2001 hinaus Erwerbseinkommen aus einer Beschäftigung oder Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes beziehen, die Anrechnung dieses Einkommens aufgrund einer gesonderten Übergangsregelung bis längstens 31.12.2007 nach § 53a BeamtVG F. 2000, falls dies für den Versorgungsberechtigten günstiger ist. Diese Übergangsregelung gilt nicht für Hinterbliebene von Wahlbeamten auf Zeit.

Grundsätzlich weisen wir in diesem Zusammenhang darauf hin, dass Versorgungsberechtigte nach § 62 Abs. 2 BeamtVG verpflichtet sind, dem KVBW den Bezug und jede Änderung von entsprechenden Einkünften unverzüglich anzuzeigen. Bei Überzahlungen wegen Verletzung der Anzeigepflicht sind Sie zur Rückzahlung zuviel gezahlter Versorgungsbezüge verpflichtet. Der Einwand des Wegfalls der Bereicherung kann nicht geltend gemacht werden. **Bitte beachten Sie, dass über die Anwendung der Ruhensvorschrift sowie den Umfang einer Ruhensregelung ausschließlich der KVBW entscheidet.**

Mit freundlichen Grüßen

Kommunaler Versorgungsverband
Baden-Württemberg